

# **Richtlinie**

## **über die Grundsätze der Förderung von Kulturvereinen und Kulturgruppen in der Stadt Wolgast**

Die Förderung von Kunst und Kultur und der Schutz der Kulturgüter ist Bestandteil der Daseinsvorsorge für jede Kommune und sollte zur Erhaltung und weiteren Entwicklung eines funktionierenden Gemeinwesens aufgefasst werden.

Darum ist das Ziel dieser Richtlinie, die Eigeninitiative der Kulturvereine und Kulturgruppen zu fördern und allen interessierten Bürgern eine vielfältige kulturelle Beschäftigung zu ermöglichen.

Die Stadt Wolgast unterstützt im Rahmen ihrer Finanzkraft die in Wolgast ansässigen Kulturvereine und Kulturgruppen und beschließt dazu in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.07.2001 nachfolgende Richtlinie:

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen sind:

- der Sitz des Vereins oder der Gruppe ist in der Stadt Wolgast,
- bei Vereinen die anerkannte Gemeinnützigkeit im Sinne der gültigen gesetzlichen Bestimmungen,
- der Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung,
- die grundsätzliche Bereitschaft zur Kinder- und Jugendarbeit,
- die grundsätzliche Bereitschaft zur Entwicklung kultureller Aktivitäten in der Öffentlichkeit und Mitwirkung an kulturellen Höhepunkten in der Stadt Wolgast,

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch!

### **1. Allgemeiner Zuschuss**

zur Unterstützung der Vereinsarbeit gewährt die Stadt Wolgast einen allgemeinen Zuschuss an die Vereine.

Die Bezuschussung kann für jedes Vereinsmitglied gewährt werden in Höhe von

- 2,50 Euro bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
- 1,00 Euro über 18 Jahre

Maßgebend für die Förderung ist die Mitgliederbestandsmeldung per 01.01. des Jahres.

### **2. Kulturveranstaltungen mit überregionalem Charakter**

Für überregionale und internationale Kulturveranstaltungen und Wettbewerbe, wie

- Heimatfeste,
- Ausstellungen der bildenden und angewandten Kunst,
- Konzerte und Wettbewerbe der Chor- und Orchestermusik,
- Autorenlesungen,
- Symposien,

die durch einen Wolgaster Verein oder Gruppe organisiert und durchgeführt werden, kann ein Zuschuss von max. 30 % der förderfähigen Kosten gewährt werden.

Die Förderung dieser Veranstaltungen erfolgt nur einmal jährlich und nur dann, wenn die entstehenden Aufwendungen nicht durch die laufenden Förderung oder auf andere Weise, insbesondere andere öffentliche Zuschüsse, aufgebracht werden können.

### **3. Fahrtkostenzuschuss**

Für die Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben und Treffen, die mindestens auf Landes- und Bundesebene liegen, können Zuschüsse gewährt werden, wenn die Kosten nicht durch andere Zuschussträger übernommen werden und der Austragungsort mindestens 100 km von Wolgast entfernt ist.

Bei der Entscheidung über die Höhe des Zuschusses sollen sowohl die erzielten künstlerischen Leistungen als auch die Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit angemessen berücksichtigt werden.

### **4. Zuschuss für Einzelprojekte, Mieten**

Für die Anschaffung von Instrumenten, Noten, Bekleidung, Kostümen, Technik und die Anmietung von Räumen für die Proben­tätigkeit kann ein einmaliger Zuschuss von max. 30 % der Anschaffungs- bzw. der Mietkosten gewährt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Kosten für Verbrauchsmaterial wie Büromaterial, Farben, Ton, Farben, Fotopapier, Filme, Ersatzteile für Technik, Mitgliedsbeiträge und Versicherungen.

### **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die Anträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres im Schul-, Kultur- und Sportamt einzureichen. Später eingehende Anträge können nur bearbeitet werden, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch nicht ausgeschöpft sind.

Ausnahmen bilden Veranstaltungen und Projekte von besonderer kultureller Bedeutung für die Stadt Wolgast. Hier erfolgt die Entscheidung über eine Förderung durch eine Einzelentscheidung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses.

Dem Antrag sind beizufügen:

- gültige Satzung,
- Beitragsordnung,
- Jahresabschluss des Vorjahres,
- Finanzierungsplan,
- Haushaltsplan,

Im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen

- bis 500,00 Euro das Schul-, Kultur- und Sportamt,
- von 501,00 Euro bis 2.500,00 Euro der Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
- über 2.500,00 Euro die Stadtvertreterversammlung,

Der Antragsteller erhält nach Entscheidung des jeweils zuständigen Gremiums einen Bewilligungsbescheid.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Verbrauch des Zuschusses bis zum **31. März** des folgenden Jahres durch Vorlage eines Verwendungsnachweises entsprechend der Vorlage einschließlich Kopien der Rechnungen, Quittungen oder Verträge zu belegen.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Grundsätze der Förderung von Kulturvereine und Kulturgruppen in der Stadt Wolgast vom 01. November 1992 außer Kraft.

Kanehl  
Bürgermeister